

EINLADUNG

VERTEILER: 1.3.1 + 1.3.2

Hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen / nichtöffentlichen Sitzung des Sozialausschusses ein.

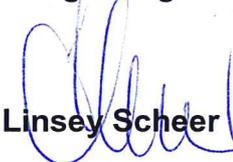
Gremium : Sozialausschuss, SOA/018/ XI
Sitzungstermin : 18.06.2015, 18:30 Uhr
Ort : Norderstedt
Raum : Tagesklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Norderstedt,
Beim Umspannwerk 6 – 8, 22844 Norderstedt

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Jäger

beglaubigt:


Linsey Scheer

Herr Thomas Jäger (Vorsitzender des Sozialausschusses) und Herr Dr. Tecklenburg (Leiter ATS Norderstedt) laden die Mitglieder des Sozialausschusses vorab zu einer Vorstellung der Einrichtung ein.

Treffpunkt: 18.00 Uhr auf dem Hof der Tagesklinik

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte
3. Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom
4. Einwohnerfragestunde, Teil 1
5. Aktuelle Entwicklung der Suchthilfe (zu diesem TOP sind Herr Dr. Hans-Jürgen Tecklenburg und Frau Sommerburg der Tagesklinik Norderstedt eingeladen)

6. **Gewährung eines Preisnachlasses bei HVV-Fahrkarten (Zeitkarten) für SGB II und SGB XII Transferempfänger
Vorlage: A 15/0265**
7. **Landesverordnung zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten (Mietpreisverordnung)
Vorlage: B 15/0263**
8. **Änderung der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften und der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte
Vorlage: B 15/0264**
9. **Dauerbesprechungspunkt Wohnraumversorgung**
10. **Dauerbesprechungspunkt Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerber/-innen**
11. **Einwohnerfragestunde, Teil 2**
12. **Berichte und Anfragen - öffentlich**

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

Nichtöffentliche Sitzung

13. **Berichte und Anfragen - nicht öffentlich**

ANTRAG

			Vorlage-Nr.: A 15/0265
Seniorenbeirat			Datum: 04.06.2015
Bearb.:	Kahlert, Angelika Jeenicke, Hans	Tel.: 521	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Sozialausschuss	18.06.2015	Entscheidung

Gewährung eines Preisnachlasses bei HVV-Fahrkarten (Zeitkarten) für SGB II und SGB XII Transferempfänger

Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss möge beschließen:

Es wird die Gewährung eines Preisnachlasses für SGB II und SGB XII Transferempfänger in Höhe von 20.- € auf Fahrkarten des HVV (Zeitkarten), ergänzend zum bereits im Regelsatz enthaltenen Anteil für Mobilität, beschlossen.

Begründung:

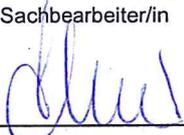
Die Möglichkeit zur Selbsthilfe bei der Arbeitssuche sollte im Vordergrund stehen. Die Kommunen sollten nicht nur verwalten, sondern auch mit der Politik zusammen versuchen, den Prozess zu gestalten:

- für Bezieher von Sozialleistungen zur Existenzsicherung (SGB II, SGB XII) die Nutzungsmöglichkeiten öffentlicher Verkehrsmittel zu erhöhen und
- durch die hieraus gewonnen höhere Mobilität, deren Chance, aktiv am Leben der Metropolregion teilzunehmen
- Flexibilität für das Erwerbsleben (Erleichterung zur Arbeitssuche)
- Altersarmut mildern (bessere Chancen für Zuverdienst)

Die Möglichkeiten, einen Job für einen Zuverdienst in der Metropolregion zu bekommen, würde sich bedeutend erhöhen.

Beispiel 1:

Bei einem 450.-€ Job würde der nicht abzugsfähige Zuverdienst 30%, also somit 135.-€ betragen, damit würden 315.-€ in die Sozialkassen zurückfließen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
					

Beispiel 2:

Ca. 10% nehmen die Zulage zum Ticket in Anspruch, d.h.

510 Personen x 20€ x 12 Monate = 122.400.-€ Kosten

Ca. 1 % bekommen über diesen Weg für ein Jahr einen 450.-€ Job

51 Personen x (450-135=315.-€ --20= 295 x 12 Monate =180.540.-€

Erlös für das Sozialamt $180.540 - 122,400 = 58.140.-€$ (1 zu 10%)

So gesehen könnten die Mehrkosten in absehbarer Zeit wieder mehr als gedeckt werden.



02. Juni 2015

Eingang: 2.6.15
sh

Stadt Norderstedt
Amt für Familie und Soziales
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

**Sitzung des Sozialausschusses am 18.06.2015
Antrag zur Tagesordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte nehmen Sie den TOP:

„Gewährung eines Preisnachlasses bei HVV-Fahrkarten (Zeitkarten) für SGB II und SGB XII Transferempfänger“

den der Seniorenbeirat auf seiner Sitzung am 20.05.2015 beschlossen hat, in die Tagesordnung des Sozialausschusses am 18.06.2015 auf.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss möge beschließen:

Es wird die Gewährung eines Preisnachlasses für SGB II und SGB XII Transferempfänger in Höhe von 20.-€ auf Fahrkarten des HVV (Zeitkarten), ergänzend zum bereits im Regelsatz enthaltenden Anteil für Mobilität, beschlossen.

Begründung:

Die Möglichkeit zur Selbsthilfe bei der Arbeitssuche sollte im Vordergrund stehen. Die Kommunen sollten nicht nur verwalten, sondern auch mit der Politik zusammen versuchen, den Prozess zu gestalten:

- für Bezieher von Sozialleistungen zur Existenzsicherung (SGB II, SGB XII) die Nutzungsmöglichkeiten öffentlicher Verkehrsmittel zu erhöhen und
- durch die hieraus gewonnene höhere Mobilität, deren Chance, aktiv am Leben der Metropolregion teilzunehmen
- Flexibilität für das Erwerbsleben (Erleichterung zur Arbeitssuche)
- Altersarmut mildern (bessere Chancen für Zuverdienst)



7. Seniorenbeirat

Die Möglichkeiten, einen Job für einen Zuverdienst in der Metropolregion zu bekommen, würde sich bedeutend erhöhen.

Beispiel 1:

Bei einem 450.-€ Job würde der nicht abzugsfähige Zuverdienst 30%, also somit 135.-€ betragen, damit würden 315.-€ in die Sozialkassen zurückfließen.

Beispiel 2:

Ca. 10% nehmen die Zulage zum Ticket im Anspruch, d.h.

510 Personen x 20 € x 12 Monate = 122.400.-€ Kosten

Ca 1% bekommen über diesen Weg für ein Jahr einen 450.-€ Job

51 Personen x (450-135 = 315.-€ - -20 = 295 x 12 Monate = 180.540.-€

Erlös für das Sozialamt $180.540 - 122,400 = 58.140.-€$ (1 zu 10 %)

So gesehen könnten die Mehrkosten in absehbarer Zeit wieder mehr als gedeckt werden.


Angelika Kahlert
SB – Vorsitzende


Hans Jeenicke
Sprecher AK Soziales

Kopie:

Herrn Thomas Jäger, Ausschussvorsitzender Sozialausschuss

Seniorenbeirat Norderstedt, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt

Rathauspassage, Tel.: 040 535 95 521

E - Mail: seniorenbeirat-norderstedt@wtnet.de

Web: www.seniorenbeirat-norderstedt.de

Sprechzeiten: Dienstag von 10:00 – 12:00 Uhr

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 15/0263
2 - Dezernat II			Datum: 04.06.2015
Bearb.:	Major, Julia	Tel.: 910	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Sozialausschuss	18.06.2015	Entscheidung

Landesverordnung zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten (Mietpreisverordnung)

Beschlussvorschlag

Variante 1:

Der Sozialausschuss beschließt, dass sich die Verwaltung beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten **für** eine Einbeziehung der Stadt Norderstedt in den Geltungsbereich der Mietpreisverordnung ausspricht.

Variante 2:

Der Sozialausschuss beschließt, dass sich die Verwaltung beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten **gegen** eine Einbeziehung der Stadt Norderstedt in den Geltungsbereich der Mietpreisverordnung ausspricht.

Sachverhalt

Zum 1. Juni 2015 ist das Mietrechtsnovellierungsgesetz („Mietpreisbremse“) in Kraft getreten. Es ermächtigt die Landesregierungen, für die Dauer von maximal fünf Jahren Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten auszuweisen, in denen bei Abschluss neuer Mietverträge die vereinbarte Miete höchstens 10% über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen darf, d.h. unverhältnismäßige Mietpreissprünge (von 20, 30 oder mehr Prozent) bei Wiedervermietung sollen so verhindert werden. Von der Mietpreisbegrenzung grundsätzlich ausgenommen sind Neubauwohnungen, die nach dem 1. Oktober 2014 erstmals genutzt und vermietet werden sowie Wohnungen, die nach einer umfassenden Modernisierung erstmalig wieder vermietet werden. Bewertungsinstrument für die ortsübliche Vergleichsmiete ist – soweit vorhanden – der qualifizierte Mietspiegel.

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein hat mit der Prüfung einer entsprechenden Mietpreisverordnung begonnen. Ziel ist es, Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt zu ermitteln, um diese dann in den Geltungsbereich der Mietpreisverordnung einzubeziehen. Städte und Gemeinden sind hierfür aufgefordert worden, einen Erhebungsbogen (Anlage) und eine entsprechende Votum dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten zu übermitteln.

Sachbearbeiter/in <i>Ma 4/6</i>	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin <i>Pa</i>	Oberbürgermeister
------------------------------------	-----------------------	---------------	--	----------------------------------	-------------------

Davon ausgehend, dass die Prüfung ähnlich wie bei der Kappungsgrenzenverordnung in 2014 erfolgen wird, werden in einem Indikatoren-Modell neben den Daten aus den Kommunen weitere statistische Daten zur Beurteilung des Wohnungsmarktes herangezogen:

- Höhe der Angebotsmieten (absolut und die Entwicklung in den letzten Jahren)
- Leerstand von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern
- Ferienwohnungen in Mehrfamilienhäusern
- Einkommen der Steuerpflichtigen
- Leistungsbezieher/innen nach dem Sozialgesetzbuch II
- Daten zur Bevölkerungsentwicklung des statistischen Landesamtes

Die Frage, ob die „Mietpreisbremse“ geeignet ist, um dem Mietpreisanstieg bei Neuvermietungen entgegenzuwirken und somit die ausreichende Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum auch für Menschen mit niedrigem oder mittlerem Einkommen sicherzustellen, ist umstritten. Bundesweit wird hierüber diskutiert – insbesondere die 10%ige Überschreitung der ortsüblichen Vergleichsmiete und die Heranziehung des Mietspiegels als Bezugsgröße werden kritisch betrachtet.

Kritiker führen an, dass bei der Erstellung des Mietspiegels nur die Mieten erhoben würden, die in den vorangegangenen vier Jahren neu vereinbart wurden bzw. sich in diesem Zeitraum geändert haben. Dies bedeutet, dass langfristige und in der Regel günstigere Mietverhältnisse nicht in die Erhebung einbezogen würden, so dass tendenziell immer höhere Werte in den Mietspiegel einfließen und damit zur Bezugsgröße für neue Mietverträge werden. Auf dieser Grundlage erhobene Mieten seien für Menschen mit geringem bzw. unterdurchschnittlichem Einkommen bereits nicht bezahlbar. Die Begrenzung auf eine 10%ige Überschreitung sei daher – so die Diskussion – für diese Personengruppe nicht zielführend, sondern begünstige eher Personen mit überdurchschnittlichen Einkommen, die ohne Mietpreisbremse mehr für die gewünschte Wohnung bezahlt hätten.

Befürworter sehen den Vorteil in einer Reduzierung der Mietpreissteigerungen in angespannten Wohnungsmärkten. Die Begrenzung des Mietpreisanstiegs bei Neuvermietungen auf 10% verhindere Preissprünge von 20, 30 oder mehr Prozent. Dies wiederum habe Einfluss auf den Mietspiegel als Bezugsgröße für die ortsübliche Vergleichsmiete. Der rasante Mietpreisanstieg könne so gedämpft werden.

Die schwierige Wohnungsmarktlage in Norderstedt – insbesondere im Segment des preisgünstigen Wohnraums – ist allgemein bekannt, und es sind auch Mieterhöhungen bei Neuvermietungen zu beobachten. Allerdings liegen keine Erkenntnisse vor, in welcher prozentualen Höhe diese Mietsteigerungen liegen.

Ob und wie sich die Mietpreisbremse tatsächlich auswirkt, kann aktuell nicht beurteilt werden, jedoch besteht Einigkeit, dass die Mietpreisbremse nicht zu sinkenden Mieten führen wird. Berlin hat bisher als einziges Bundesland von der Gesetzesänderung Gebrauch gemacht, alle anderen prüfen zurzeit ob und wenn ja, in welchen Gebieten eine Einführung erfolgen soll.

Grundsätzlich ist allerdings festzustellen, dass das Grundproblem – nämlich fehlende Wohnungen – weder mit der Kappungsgrenzenverordnung noch mit der Mietpreisbremse behoben werden kann.

Anlagen:

Erhebungsbogen Mietpreisverordnung

Erhebungsbogen zur Wohnraumversorgung in den Gemeinden

Bezug: Prüfung einer Landesverordnung zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten (Mietpreisverordnung) nach § 556d Absatz 2 BGB

Bitte vermerken Sie, wenn Angaben nur auf Schätzungen beruhen oder keine Daten vorliegen.

Geben Sie mit an, von welchem Stand Ihre Daten sind.

	Name der Gemeinde:	Stadt Norderstedt
	Angaben zur Bevölkerungsentwicklung	
1.	Einwohnerzahl:	77.138 Einwohner (31.12.2014)
2.	Anzahl der Haushalte:	35.974 (Quelle: Zensus 2011)
3.	Erwarteter Zuwachs oder Rückgang der Bevölkerung (Einwohnerzahl) innerhalb der nächsten fünf Jahre:	4 % Einwohnerzuwachs bis 2025 (Quelle: Prognose zur Bevölkerungsentwicklung Norderstedt 2030 des Statistikamtes Nord vom Dezember 2013)
	Angaben zum Mietwohnungsbestand	
4.	Anzahl der Mietwohnungen insgesamt:	20.859 (Quelle: Zensus 2011)
5.	Anzahl der mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen:	1.761 (Stand 31.12.2014) (alle Förderwege)
6.	Anzahl der nach § 11 Absatz 3 SHWoFG genehmigten Selbstnutzungen, Leerstände oder Zweckentfremdungen (aktuell vorliegend nach 8.1.1. Nr. 11 VB-SHWoFG):	Keine
7.	Anzahl der nach § 14 SHWoFG genehmigten Freistellungen (aktuell vorliegend nach 8.1.1. Nr. 12 VB-SHWoFG):	Keine
	Angaben zur Wohnungssuche	
8.	Anzahl der ausgestellten Wohnberechtigungsscheine (Bezugsjahr 2013):	Insgs. 673 Wohnberechtigungsscheine: (2014: 877 Wohnberechtigungsscheine)
9.	Anzahl der Wohnungszuweisungen (Bezugsjahr 2013):	Es erfolgen keine Wohnungszuweisungen
10.	Durchschnittliche Wartezeit bis zur Vermittlung einer Wohnung (Bezugsjahr 2013):	Es erfolgt keine städtische Wohnungsvermittlung

Angaben zur Wohnkostenbelastung		
11.	Falls ein Mietspiegel oder eine Mietdatenbank vorhanden sind: Wie hoch ist die ortsübliche Vergleichsmiete für eine 2-3 Zimmerwohnung mit mittlerer Ausstattung und in normaler Lage (Mittelwert)?	Wohnungsgröße 62 m² bis 71 m²: Baujahr 1971 – 1989 = 6,79 € Baujahr 1990 – 2012 = 8,43 € Wohnungsgröße 71 m² bis 80 m²: Baujahr 1971 – 1989 = 7,01 € Baujahr 1990 – 2012 = 8,56 €
12.	Wie hoch sind die angemessenen Kosten der Unterkunft für einen 2-Personen-Haushalt?	z. Zt. aktuell 531,34 € (incl. Betriebskosten, zzgl. Heizung)
Kommunale Satzungen		
13.	Sind durch Bebauungspläne zusätzliche Flächen für eine Bebauung festgesetzt worden? Sind entsprechende B-Pläne in Vorbereitung?	Nein <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Beschlossen <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> In Vorbereitung <input checked="" type="checkbox"/> Fläche insgesamt in ha ca. 68 <ul style="list-style-type: none"> • Davon für Geschosswohnungsbau 30 Davon für den sozialen Wohnungsbau nicht explizit festgesetzt (30 %-Regel) • Gesamtzahl der erwarteten neuen Wohneinheiten 1600 • Davon mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert 380
14.	Sind Satzungen nach § 2 Absatz 3 SHWoFG (Bestimmung von Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf) vorhanden oder geplant?	Es sind keine Satzungen nach § 2 Absatz 3 SHWoFG vorhanden oder geplant
15.	Sind Satzungen nach § 172 Absatz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung bezogen auf Wohnbevölkerung) vorhanden oder geplant?	nein
Maßnahmen zur Steuerung des Wohnungs-		

	marktes	
16.	<p>Sehen sie die Notwendigkeit, die Entwicklung ihres Wohnungsmarktes zu steuern und sind konkrete Maßnahmen dazu geplant? (z.B. Festlegung einer Quote für gefördertes Wohnen, städtebauliche Verträge, Bauland-aktivierung)</p>	<p>Am 23.04.2013 beschloss die Stadtvertretung, dass bei der Ausweisung neuer Bebauungsgebiete zukünftig 30% der Geschossflächen für den geförderten Wohnungsbau gesichert werden sollten.</p> <p>Diese Regelung soll in städtebaulichen Verträgen verpflichtend nach dem BauGB vereinbart werden.</p>
17.	<p>Stellungnahme der Gemeinde:</p> <p>Halten Sie – gestützt auf Ihre Angaben und eine wertende Einschätzung der örtlichen Verhältnisse – den Wohnungsmarkt in Ihrer Gemeinde für angespannt und daher den Erlass einer Mietpreisverordnung auf dem Gebiet Ihrer Gemeinde für erforderlich?</p> <p>Zu der Stellungnahme der Stadt Norderstedt soll auch die Politik miteingebunden werden. Aufgrund der festgelegten Sitzungstermine wird eine Beratung in den zuständigen politischen Gremien erst im Juni 2015 möglich sein. Die Stellungnahme wird dann voraussichtlich Ende Juni erfolgen.</p>	

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 15/0264
2 - Dezernat II			Datum: 04.06.2015
Bearb.:	Major, Julia	Tel.: 910	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Sozialausschuss	18.06.2015	Vorberatung
Stadtvertretung	14.07.2015	Entscheidung

Änderung der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften und der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte

Beschlussvorschlag

1. Die Erste Nachtragssatzung zur Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt (Notunterkunftssatzung) in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage B 15/0264 wird beschlossen.
2. Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt (Notunterkünfgebührensatzung) in der Fassung der Anlage 2 zur Vorlage B 15/0264 wird beschlossen.

Sachverhalt

Die stark ansteigenden Flüchtlingszahlen erfordern erhebliche Anstrengungen, um die Unterbringung aller zugewiesenen Personen gewährleisten zu können. Nachdem für das Jahr 2014 zunächst 173 Asylsuchende (inkl. Ellerau) vom Kreis avisiert worden waren, wurde diese Zahl im Laufe des Jahres auf 230 Personen nach oben korrigiert. Tatsächlich wurden 231 Personen untergebracht (zum Vergleich 2013: 55 Personen, 2012: 7 Personen).

Für 2015 lag die Prognose zunächst bei 330 Personen, diese wurde bereits am 25.02.15 aktualisiert und umfasst jetzt 593 Personen (523 für Norderstedt, 70 für Ellerau). Darüber hinaus liegen beim Kreis Segeberg bereits über 400 Anträge auf Nachzug von Familienangehörigen vor, die ggf. außerhalb des Kontingents untergebracht werden müssen.

Da die seit langem bestehenden Unterkünfte im Buchenweg, der Lawaetzstraße und im Langenharmer Weg bei weitem nicht über ausreichende Unterbringungskapazitäten verfügen, mussten ab 2014 zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden:

- Nutzung vorhandener städtischer Liegenschaften (z.B. Kiefernkamp)
- Anmietung und Aufstellung von Mobilgebäuden
- Anmietung von Ersatzwohnungen auf dem Wohnungsmarkt
- Umbau der leerstehenden Schule Fadens Tannen
- Umbau der alten Feuerwache Segeberger Chaussee
- Kauf weiterer Mobilgebäude

Sachbearbeiter/in <i>Ma 4/6</i>	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin <i>Rd</i>	Oberbürgermeister <i>[Signature]</i>
------------------------------------	-----------------------	---------------	--	----------------------------------	---

Neben den erheblichen Investitionen, führt die aktuelle Situation auch zu steigenden Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten sowie steigenden Personalkosten, da auf Grund der Vielzahl an Unterkünften mehr Hausmeisterstellen eingerichtet werden mussten.

Auf Grund der erforderlichen Anmietung von Ersatzwohnungen sowie der veränderten Aufwands- und Unterbringungssituation ist eine Änderung der Notunterkunftssatzung (Anlage 1) und eine Neufassung der Notunterkunftsgebührensatzung (Anlage 2) erforderlich. Die letzte Anpassung der Notunterkunftsgebührensatzung erfolgte im Jahr 2010 und entspricht daher nicht der aktuellen Situation. Die Ansätze des 2. Nachtragshaushaltes 2015 bzw. der Haushaltsplanung 2016 bilden die Grundlage für die Berechnung der Gebühr.

Für die Gemeinschaftsunterkünfte/Notunterkünfte errechnet sich eine kostendeckende Gebühr von 361,85 € pro Person und Monat, was einer Steigerung um 91 % entspricht. Diese enorme Steigerung resultiert insbesondere aus den gestiegenen Personal-, Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten sowie den Abschreibungen der Investitionen.

Für Wohnungen, die zur Unterbringung von Flüchtlingen durch die Stadt Norderstedt selbst angemietet werden, sollen abweichend von der o.g. Gebühr die tatsächlich entstehenden Kosten (Kaltmiete, Strom sowie Heiz- und Betriebskosten) anteilig pro Kopf als Benutzungsgebühr erhoben werden.

Die bisher bestehende generelle Gebührenermäßigung für Mehrpersonenhaushalte soll durch eine Einzelfallregelung ersetzt werden, da die Übernahme der Unterkunftskosten für die Bewohner/innen der Notunterkünfte im Regelfall in voller Höhe über das Asylbewerberleistungsgesetz bzw. das Sozialgesetzbuch II und XII erfolgt.

Sollte es im Einzelfall zu einer unbilligen Härte kommen, besteht für die Verwaltung die Möglichkeit die Benutzungsgebühren aus sozialen Gründen ganz oder teilweise zu erlassen. Diese Gebührenermäßigung wird aus allgemeinen Finanzmitteln zu decken sein und belastet nicht die übrigen Gebührenzahler.

Anlagen:

1. Erste Nachtragsatzung zur Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt (Notunterkunftssatzung)
2. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt (Notunterkunftsgebührensatzung)
3. Gebührenkalkulation 2015/2016
4. Übersicht Kosten bei Produkt 31540000 (Unterbringung von Obdachlosen) und 31550000 (Unterbringung von Asylbewerber/innen)
5. Übersicht über die Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Norderstedt

ANLAGE 1

Erste Nachtragssatzung zur Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.07.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Änderungen

Die Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt (Notunterkunftssatzung) vom 31.10.2000 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 der Notunterkunftssatzung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Unterkünfte werden mit Ausnahme der separat durch die Stadt zur Unterbringung angemieteten Ersatzwohnungen als einheitliche kostenrechnende Einrichtungen betrieben.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Norderstedt, den

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister

ANLAGE 2

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt (Notunterkunftsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl.Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgaben-gesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.07.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Norderstedt erhebt zur Deckung der betriebswirtschaftlichen Kosten nach der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Personen in Gemeinschaftsunterkünften und Ersatzwohnungen.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für jede Person 361,85 € monatlich, einschließlich der Heiz- und Betriebskosten (Personalkosten für Hausmeister, Bauunterhaltungskosten, Stromkosten, ggf. Mietkosten, kalkulatorische Kosten sowie alle Betriebskosten nach Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung).
- (2) Abweichend vom Absatz 1 sind bei den von der Stadt zur Unterbringung angemieteten Ersatzwohnungen, die für die Anmietung der Wohnung entstehenden laufenden Kosten als Benutzungsgebühr zu erheben (Kaltmiete, Strom- und Heizkosten sowie alle Betriebskosten nach Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung). Die Kosten für eine Ersatzwohnung werden anteilig pro Kopf berechnet (bezogen auf die Anzahl der in der jeweiligen Ersatzwohnung regelmäßig unterzubringenden Personenanzahl). Die Gebühr beträgt dabei pro Person maximal den in Absatz 1 genannte Betrag.
- (3) Bei der Berechnung für einen Teil des Monats wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung in die zugewiesene Notunterkunft und endet mit dem Tag ihrer Räumung. Sofern der Tag des Einzuges vor der formellen Einweisung liegt, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag des Einzuges. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet die Benutzer nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Gebührenschuldner sind die in die Unterkunft eingewiesenen Benutzer. Haushaltsvorstände sind Gebührenschuldner für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen. Ehegatten sind Gesamtschuldner.

§ 4

Festsetzung, Fälligkeit, Entrichtung und Einzug der Gebühr

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr wird in einem Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzte Benutzungsgebühr ist nach Ablauf jeden Monats am folgenden Monatsersten fällig. Die Stadt erhebt monatliche Vorauszahlungen in Höhe der festgesetzten Gebühr. Diese müssen bis zum 5. eines jeden Monats bargeldlos auf eines der Konten der Stadtkasse Norderstedt erfolgen.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die nach § 2 Abs. 2 Satz 1 berechnete Benutzungsgebühr festgesetzt.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Gebührenermäßigung und -erlass

Auf Antrag kann in Einzelfällen die festgesetzte Benutzungsgebühr, soweit sie eine unbillige Härte bedeutet, ermäßigt oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt (Notunterkunftssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt vom 31.10.2001 einschließlich der Ersten bis Dritten Nachtragssatzung außer Kraft.

Norderstedt, den

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister

Stadt Norderstedt
Amt 68 / Dez II

Stand: 02.06.2015

Anlage 3

**Gebührenkalkulation Notunterkünfte
Jahr 2015**

		nachrichtlich 2010	nachrichtlich 2008
Maßstab belegbare Plätze			
Maximal als belegbar anzusehende Plätze (ab 08/15, Anlage 6)	816	300	324
abzügl. durchschnittlich aus div. Gründen nicht belegbare Plätze / Platzreserve für Schwankungen (ca. 20%)	160	75	75
Berechnungsgrundlage Plätze	656	225	249
Ermittlung der kalkulatorischen kostendeckenden Benutzungsgebühr			
zu erwartende Ausgaben (Anlage 4)	2.853.461 €	523.500 €	548.100 €
zu erwartende sonstige Einnahmen	5.000 €	12.200 €	12.200 €
zu deckende Kosten	2.848.461 €	511.300 €	535.900 €
geteilt durch Kalkulationsplätze	656	225	249
ergibt als kostendeckende Gebühr je Platz / Jahr	4.342,17 €	2.272 €	2.152 €
ergibt als kostendeckende Gebühr je Platz / Monat	361,85 €	189 €	179 €
Berechnung der Gebühreneinnahmen			
kostendeckende Gebühr	2.848.461 €	511.300 €	535.900 €

Anlage 4

Übersicht Aufwand bei Produkt 31540000 (Unterbringung von Obdachlosen) und 31550000 (Unterbringung von Asylbewerber/innen)

Kostenart	kalkulierte Kosten pro Jahr
Personalkosten (Hausmeister)	320.000 €
Bauunterhalt	280.000 €
Außenanlagen (Unterhaltung)	32.500 €
Bewirtschaftungskosten	752.000 €
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	101.300 €
Steuern / Versicherungen	26.000 €
Mieten (für Mobilgebäude)	390.000 €
Haltung von Fahrzeugen	21.600 €
Abschreibungen	729.524,74 €
Verzinsung Anlagekap.	200.536 €
Summe	2.853.461 €

Anlage 5

Übersicht der Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Norderstedt

Standort	Platzzahl
Langharmer Weg 132	58
Kiefernkamp	50
Buchenweg	90
Lawaetzstraße (Bestand)	160
Friedrich-Ebert-Straße	8
Feuerwache Glashütte	15
Fadens Tannen (ehem. Schule)	120
Harkshörner Weg (Mobilgebäude)	100
Lawaetzstraße (Mobilgebäude in Planung)	100
Stormarnstraße (Mobilgebäude in Planung)	60
Fadens Tannen (Mobilgebäude in Planung)	40
Einzelwohnungen (Hausmeister-Lehrerwohnungen)	15
Summe	816